Gestaltungssatzung Nr. 3

der Stadt Wesel für den Bereich der Bebauungspläne Nr. 2 F "An der Rheinstraße", Nr. 3 F "Flürener Feld" und Nr. 9 F "Tinnefeldskath" (Flüren)

Aufgrund des § 1o3 der Landesbauordnung (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.1.197o (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.1o.1979 (GV. NW. S. 594) hat der Rat der Stadt Wesel am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(Geltungsbereich)

Der Bereich der Gestaltungssatzung Nr. 3 für die Bebauungspläne Nr. 2 F, 3 F und 9 F (Flüren) wird wie folgt begrenzt:

Im Nordwesten:	die Finkenstraße,
im Nordosten:	die Amselstraße,
im Südosten:	die Altrheinstraße,
im Südwesten:	die Grundstücksgrenze des Flurstückes 484, die südöstliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 479, teilweise die Waldstraße, in nordöstlicher Richtung die Flurstücksgrenzen der Flurstücke 477, 481, 485 - Sperlingsweg -, 486, 566, 57o, 491 und 349 - Kiebitzstraße -, in nordwestlicher Richtung die Flurstücke 1oo4, 1oo3, 9o2, 72o - Drosselstraße -, 842 und 1o52, alle aus der Flur 2 der Gemarkung Flüren.

§ 2

(Garagen)

Bei Garagen im Bauwich darf das Bauwerk die Länge von 11,5o m nicht überschreiten.

§ 3

(Außenflächen der baulichen Anlagen)

Die Außenflächen der baulichen Anlagen müssen in Verblend- oder Sichtmauerwerk ausgeführt werden. Eine anderweitige Gestaltung gliedernder Flächen ist zulässig.

§ 4

(Dachgestaltung)

1. In den Gestaltungsbereichen sind unterschiedliche Dachneigungen zulässig.

 Gestaltungsbereich A $3o^{o}$

 Gestaltungsbereich B 35^{o}

 Gestaltungsbereich C $4o^{o}$

 Gestaltungsbereich D Flachdach

2. Drempel sind in den Gestaltungsbereichen "A" u. "D" nicht zulässig. In den Gestaltungsbereichen "B" und "C" darf die Unterkante der Dachrinne - bei geplantem Kastengesims die Unterkante des Dachgesimses - nicht höher als 2o cm über Oberkante fertiger Dachgeschoßfußböden liegen.

3. Die Höhe der Blende bei einem Kastengesims darf das Maß von 5o cm nicht überschreiten.

4. Dachgauben sind nur bei ab 35^{o} geneigten Dächern zulässig. Die Summe der Dachgaubenbreite darf 5o v. H. der zugehörigen Traufenlänge nicht überschreiten.

§ 5

(Einfriedigungen)

In allen Gestaltungsbereichen sind Einfriedigungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und seitliche Einfriedigungen im Bereich der Vorgärten nur bis zu einer Höhe von 8o cm, die übrigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig. Außer Sockelmauern bis zu einer Höhe von 2o cm sind massive Einfriedigungen in Mauerwerk und Beton sowie sonstige geschlossene Einfriedigungen in Glas, Kunststoff, Eternit, Holz, Riedmatten oder dergleichen nicht zulässig.

§ 6

(Müllcontainer)

Standorte für Müllcontainer und sonstige Müllbehälter sind im Abstand von mindestens 3 m zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen. Sie sind ausreichend einzugrünen, so daß sie von der öffentlichen Verkehrsfläche nicht einzusehen sind.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

Ausnahmen und Befreiungen regeln sich nach § 1o3 in Verbindung mit § 86 Landesbauordnung (BauO NW).

§ 8

(Ordnungswidrigkeiten)

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 1o1 der Landesbauordnung (BauO NW).

§ 9

(Sonstiges)

Auf genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß Verordnung über genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben nach der Landesbauordnung - Freistellungsverordnung - vom 5.9.1978 (GV. NW. S. 526) findet diese Gestaltungssatzung entsprechend Anwendung.

§ 1o

(Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherigen gültigen gestalterischen Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 2 F, 3 F und 9 F treten mit Rechtskraft dieser Satzung außer Kraft.

STADT WESEL 23

Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer



ANLAGE (Bestandteil) der Gestaltungssatzung Nr. 3 der Stadt Wesel für die Bereiche der Bebauungspläne Nr. 2 F, 3 F und 9 F im Ortsteil Flüren

STADT WESEL

Wesel, den 30.11.85

(Schneider)
Bürgermeister